

Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer der Kategorien B und C auf dem Bodensee

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen

Geburtstag und –ort

ausgewiesen durch

I. Sehvermögen

1. Tagessehschärfe

ohne Sehhilfe

mit Sehhilfe

	links	rechts	links	rechts
2. Dämmerungssehvermögen ¹⁾			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Dunkeladaption ¹⁾ ausreichend			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Gesichtsfeld ohne Einschränkungen perimetrische Untersuchung ¹⁾			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹⁾			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6. Motilität unauffällig			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Untersuchungsergebnis

ausreichend

ausreichend mit Sehhilfe

nicht ausreichend

II. Hörvermögen

	Hörgerät	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Hörverluste überschreiten 40 dB in	links	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz	rechts	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Untersuchungsergebnis

ausreichend

ausreichend mit Hörgerät

nicht ausreichend

III. Krankheiten oder körperliche Mängel

Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit als Schiffsführer ausschließen oder einschränken (siehe Rückseite)

liegen nicht vor

liegen vor

Bemerkungen zu Abschnitt III:

ggf. zweites Blatt verwenden

Gesamturteil

Als Schiffsführer

tauglich

eingeschränkt tauglich

eingeschränkt tauglich mit Hörgerät

eingeschränkt tauglich mit Sehhilfe

untauglich

Ort, Datum

Siegel / Unterschrift / Stempel

¹⁾ Nur in Zweifelsfällen prüfen. Anforderungen und Prüfmethoden: siehe Rückseite

Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Bodenseeschifferpatentes der Kategorie B oder C

I. Sehvermögen

1. Tagessehschärfe:
Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.
2. Dämmerungssehvermögen:
Nur in Zweifelsfällen prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von $0,032 \text{ cd/m}^2$, Ergebnis: Kontrast 1 : 2,7.
3. Dunkeladaption:
Nur in Zweifelsfällen prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.
4. Gesichtsfeld:
Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.
5. Farbunterscheidungsvermögen:
Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Anerkannte Farbtafeltests sind:
 - a. Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
 - b. Stilling/Velhagen
 - c. Boström,
 - d. HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
 - e. TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
 - f. Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).
6. Motilität
Keine Doppelbilder. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Ohren bei den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hörvermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen.

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers als Schiffsführer geben:

1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;
3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
7. Bronchialasthma mit Anfällen;
8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.